

Zweckvereinbarung  
zwischen  
dem Landkreis Fürth  
und  
der Stadt Fürth  
über  
die Übertragung der Aufgaben einer  
Technisch-Taktischen Betriebsstelle (TTB)  
für den behördlichen Digitalfunk  
(ZVTTB)

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

1. Der Landkreis Fürth überträgt die den Kreisverwaltungsbehörden gem. den Vorschlägen des von der Koordinierungsgruppe Migration BOS-Digitalfunk Bayern erarbeiteten Arbeitspapier „Organisationsform der Taktisch-Technischen Betriebsstellen“ übertragenen Aufgaben der Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) an die Stadt Fürth.

§ 2

Sitz der TTB

1. Die TTB hat Ihren Sitz in der Feuerwache der Berufsfeuerwehr der Stadt Fürth.

§ 3

Aufgaben der TTB

1. Die Aufgabenbeschreibung der TTB ergibt sich aus der Zuweisung der Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden gem. dem Konzept der Koordinierungsgruppe Migration „Organisationsform der Taktisch-Technischen Betriebsstellen (OrgTTB)“ in Verbindung mit dem „Rahmenbetriebskonzept Digitalfunk – Technisch-Taktische Betriebsstellen in Bayern“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgabenzuweisung an andere Aufgabenträger, insbesondere an die ILS, bleibt unbenommen.

2. Zu den Aufgaben der TTB zählen gem. Nr. 4.2.4 OrgTTB insbesondere:

- Verwaltung der Funkteilnehmer im Netz
- Profilvergabe
- Endgeräteverwaltung fehlerhafter oder beschädigter Endgeräte
- Austausch und Reparatur
- Information über freigegebene Updates
- Aufspielen der Updates und Überwachung des Update-Prozesses

3. Darüber hinaus bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, zusätzliche Arbeiten und Dienstleistungen der TTB zuzuweisen. Soweit dies nicht in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, ist die zu leistende Mehrarbeit Stundengenau mit dem jeweiligen Aufgabenträger abzurechnen.

#### § 4

##### Weisungsrecht

1. Gegenüber dem Vertragspartner steht dem Landkreis Fürth unbeschadet dienstrechtlicher Belange ein fachliches Weisungsrecht für die unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben zu.

#### § 5

##### Kosten

1. Für die Dauer des erweiterten Probetriebes (ePB) wird auf Grundlage der anfallenden Arbeiten aufwandsbezogen pro Funkgerät abgerechnet.

Dabei sind die den ausführenden Vertragspartner anfallende Kosten anteilig zu begleichen. Insbesondere dürfen nur Kosten abgerechnet werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den beauftragten Arbeiten zusammenhängen (Material- und Personalkosten).

2. Mit Beginn des Wirkbetriebes werden die anfallenden Kosten pauschaliert abgerechnet. **Als Grundlage werden 50 Prozent der Personaldurchschnittskosten für eine feuerwehrtechnische Stelle der Endstufe der 2. Qualifizierungsebene oder vergleichbar angesetzt.**

**3. Der Beginn des Wirkbetriebes ist durch beide Vertragspartner zu erklären. Ein automatischer Übergang von dem ePB zum Wirkbetrieb findet nicht statt.**

#### § 6

##### Evaluierung

1. Mit Beginn des Wirkbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Beginn des ePB, sind die Fallzahlen der TTB zu überprüfen und aufgrund dieser Datenbasis bei Bedarf anzupassen. Der Evaluierung sind die tatsächlich geleisteten Arbeiten der TTB zugrunde zu legen.

2. Die weitere Evaluierung findet im regelmäßigen alle 24 Monate statt. Dabei sind die Kosten gem. § 5 dieser Vereinbarung den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 7  
Kündigung

1. Die vorliegende Zweckvereinbarung ist durch die Vertragspartner ohne Angabe von Gründen jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündbar.
  
2. Eine Außerordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist aus wichtigem Grund möglich

Für den Landkreis Fürth

Für die Stadt Fürth

---

Matthias Dießl, Landrat

---

Thomas Jung, Oberbürgermeister